

Satzung

DRV Deutscher ReiseVerband e.V.
Lietzenburger Straße 99, 10707 Berlin



© rcx - Fotolia.com

© Bildquelle

Errichtet am 10. August 1950
Neufassung am 25. Oktober 2006
Zuletzt geändert am 9. Dezember 2017
Vereinsregister: Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 25302 B

Berlin, 4. Januar 2021

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Zweck und Aufgaben	3
§ 3 Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen	4
II. Mitgliedschaft	4
§ 4 Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	6
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	8
§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen / Verwendung der Mittel	8
III. Organe	9
§ 9 Organe des Verbands	9
§ 10 Mitgliederversammlung	10
§ 11 Bereichsversammlungen	12
§ 12 Vorstand	13
§ 13 Geschäftsführung	15
IV. Weitere Einrichtungen des Verbands	15
§ 14 Ausschüsse, Expertenkreis Reisevertrieb und Kontaktkreise	15
§ 15 Arbeitsgruppen	16
§ 16 Talent Akademie im DRV	16
§ 17 Schiedsgericht	16
§ 18 Rechnungsprüfung	17
§ 20 Auflösung	17
V. Anlage 1 zur Satzung – Beitragsordnung für 2019	19
I. Ordentliche Mitglieder - Beitragsstaffeln	19
II. Assoziierte Mitglieder	23
III. Mitglieder auf Probe	24
IV. Fördernde Mitglieder	24
V. Sonderkonditionen	24
VI. Allgemeines	25
VI. Anlage 2 zur Satzung – Stimmenstaffelung	26

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (I) Der Verband führt den Namen "Deutscher ReiseVerband e.V. (DRV)". Er ist am 5. September 1951 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen worden.
- (II) Der Sitz des Verbands ist Berlin.
- (III) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- (I) Der Verband fördert und schützt die gewerblichen, wirtschaftlichen sowie Berufs- und Standesinteressen der Gesamtheit seiner Mitglieder. Er fühlt sich dabei dem Schutz von Umwelt und Kulturen verpflichtet.
- (II) Um diesen Zweck zu erreichen, hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a) Interessenvertretung gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit, Dokumentation der wirtschaftlichen Bedeutung der Tourismusbranche mit dem Ziel, der Branche in Wirtschaft und Gesellschaft Geltung zu verschaffen.
 - b) Mitwirkung bei der Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Reiseveranstalter und Reisebüros mit dem Ziel der Verbesserung.
 - c) Ausfüllung des wirtschafts- und ordnungspolitischen Rahmens durch Verbandsempfehlungen.
 - d) Bekämpfung unlauterer Geschäftsmethoden.
 - e) Beratung der Mitglieder in betriebswirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Fragen gemäß deutschem Recht im Rahmen des Aufgabenbereichs des Verbands.
 - f) Förderung des Qualitätsmanagements in den Betrieben.
 - g) Verbesserung der Qualifikation der Branchenmitarbeiterinnen und -mitarbeiter durch Maßnahmen des Personalmanagements.

- h) Wahrung der Interessen der Reisenden im In- und Ausland.
 - i) Schlichtung von Differenzen zwischen Mitgliedern.
- (III) Der Verband setzt sich für eine Verbesserung der Partizipation von Frauen ein und fördert eine angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Besetzung des Vorstandes und der Ausschüsse. Der Verband strebt eine Beteiligung von Frauen von mindestens 30 % im Vorstand und in den Ausschüssen an (kumulativ).

§ 3 Kooperation mit anderen Verbänden und Organisationen

Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben zweckmäßig ist, arbeitet der Verband mit anderen auf dem Gebiet des Tourismus tätigen Organisationen des In- und Auslands zusammen und ist berechtigt, die Mitgliedschaft in derartigen Organisationen zu erwerben.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (I) Der Verband umfasst folgende Arten von Mitgliedern:
- a) ordentliche Mitglieder
 - b) assoziierte Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) ordentliche Mitglieder auf Probe (z. B. Start-ups)
 - f) assoziierte Mitglieder auf Probe (z. B. Start-ups)
- (II) Ordentliche Mitglieder können werden
- gewerbliche Reisebüros;
 - sonstige gewerbliche Reisemittler und gewerbliche Reiseberater;
 - gewerbliche Reiseveranstalter;
 - Zusammenschlüsse von gewerblichen Reisebüros und/oder Veranstaltern; die die Voraussetzungen aus § 5 (II) und § 5 (III) erfüllen.

- (III) Die Mitgliedschaft von Betrieben mit Sitz innerhalb Deutschlands kann nur für den gesamten Betrieb erworben werden, d. h. einschließlich aller Filialen, soweit sie sich im Gebiet der Bundesrepublik befinden.

Umfasst der Geschäftsbetrieb eines Mitglieds mehrere Bereiche, so können die einzelnen Geschäftsbereiche eigene Mitgliedsrechte in den entsprechenden Verbandsgliederungen erwerben. Gleiches gilt für die Pflichten.

- (IV) Ordentliche Mitglieder können auch Unternehmen, Filialen oder für den deutschen Markt tätige Abteilungen von Betrieben werden, die ihren Sitz außerhalb Deutschlands haben. Bestehen mehrere solcher Filialen oder Abteilungen im Gebiet der Bundesrepublik, kann die Mitgliedschaft nur einheitlich erworben werden.
- (V) Zusammenschlüsse von Betrieben können die Mitgliedschaft einheitlich erwerben, d. h. Systemzentrale und Einzelbetriebe werden gemeinsam veranlagt. Auch ein getrennter Erwerb der Mitgliedschaft ist möglich.
- (VI) Assoziierte Mitglieder können Kaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften werden, die die Ziele des Verbands zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.
- (VII) Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, die nicht als Kaufmann tätig sind, sowie nicht kommerzielle Vereinigungen werden, die die Ziele des Verbands zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen. Einzelne Personen können nicht fördernde Mitglieder werden, wenn sie bei einer DRV-Mitgliedsfirma beschäftigt sind oder ihr Arbeitgeber DRV-Mitglied werden könnte.
- (VIII) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen - Mitglieder und Nichtmitglieder - ernannt werden, die sich um den Verband oder um die allgemeine Förderung der Touristikbranche hervorragend verdient gemacht haben.
- (IX) Ordentliche Mitglieder auf Probe (z. B. Start-ups) können natürliche Personen oder Unternehmen werden, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllen. Assoziierte Mitglieder auf Probe (z. B. Start-ups) können Kaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften

werden, die noch nicht länger als zwei Jahre bestehen oder ihr Gewerbe angemeldet haben und nicht unter (II) fallen.

Die Mitgliedschaft auf Probe wird nach 2-jährigem Bestehen in eine ordentliche bzw. assoziierte Mitgliedschaft umgewandelt, sofern alle Voraussetzungen dafür erfüllt sind und der Vorstand dies beschließt. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (I) Mitglieder werden durch Beschluss des Vorstands aufgenommen und zugeordnet. Aufnahmeanträge sind schriftlich einzureichen.
- (II) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist nur möglich, wenn die Leitung des Betriebs die erforderliche fachliche Eignung und Zuverlässigkeit besitzt. Dies kann sie z. B. durch Unterlagen
 - a) über eine mindestens fünfjährige, unselbständige Tätigkeit (die Ausbildungszeit nicht eingerechnet) in der Branche oder
 - b) über eine mindestens zweijährige selbständige Tätigkeit in der Branche belegen.
- (III) Voraussetzung für die Aufnahme sind ferner bei Reisebüros geeignete Geschäftsräume, das Vorhandensein eines ausreichenden Betriebskapitals sowie einer ordnungsgemäßen Buchführung. Bei Reiseveranstaltern muss der Nachweis der ordnungsgemäßen Absicherung der im Voraus eingenommenen Kundengelder erbracht werden. Dies gilt auch für veranstaltende Reisebüros.

Voraussetzung für die Aufnahme ist ferner die Vorlage von zwei Referenzen aus dem Kreise der Mitglieder. Ersatzweise können auch anderweitige Referenzen, wie z. B. durch die Hausbank oder durch einen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater erbracht werden.
- (IV) Soweit die Voraussetzungen des Absatzes (II), Buchstaben a) und b) noch nicht vorliegen, besteht die Möglichkeit des Erwerbs der Mitgliedschaft auf Probe.
- (V) Bei Ablehnung des Antrags auf Erwerb der Mitgliedschaft kann innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt werden.

Der Vorstand kann dieser Beschwerde abhelfen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Schluss des Geschäftsjahrs,
 - b) durch Betriebseinstellung, die durch Vorlage der Gewerbeabmeldung nachgewiesen werden muss,
 - c) durch Ausschluss gemäß Beschluss des Vorstands.
- (II) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Verbandsvermögen.
- (III) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstands insbesondere ausgeschlossen werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 - a) grober Verstoß gegen die Satzung, insbesondere gegen § 7 Absatz (II),
 - b) Beitragsrückstände trotz dreimaliger Mahnung,
 - c) Rechtskräftige Verurteilung wegen einer schwerwiegenden, unehrenhaften Handlung eines Inhabers bzw. Geschäftsführers,
 - d) mangelnde Eignung oder Zuverlässigkeit eines Inhabers bzw. Geschäftsführers,
 - e) Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablehnung desselben mangels Masse,
 - f) Vorliegen von Umständen, die eine Gewerbeuntersagung nach § 35 der Gewerbeordnung rechtfertigen würden.
- (IV) Gegen den Beschluss des Vorstands kann das ausgeschlossene Mitglied Beschwerde zum Schieds- und Ehrengericht einlegen. Die Frist für die Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat nach Zugang des Beschlusses. Bis zum Abschluss des Verfahrens ruhen die Mitgliedsrechte.
- (V) Das Präsidium, in dringenden Fällen der Präsident, kann bei dem begründeten Verdacht, dass ein Ausschlussgrund vorliegt, als vorläufige Maßnahme das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (I) Die Mitglieder haben das Recht
- a) auf Inanspruchnahme der Leistungen des Verbands, insbesondere auf Beratung in gewerblichen, wirtschaftlichen, beruflichen und rechtlichen Fragen, soweit diese zum Aufgabengebiet des Verbands gehören; Mitglieder auf Probe haben kein Recht auf Rechtsberatung;
 - b) auf Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen nach Maßgabe des § 10 dieser Satzung, soweit sie ihren Mitgliedsbeitrag fristgemäß entrichtet haben;
 - c) zur Führung des Verbandszeichens des DRV nach Maßgabe der Zeichensatzung. Mitglieder auf Probe haben dieses Recht nicht.
- (II) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) die Interessen des Verbands zu fördern und den Verband in jeder Weise zu unterstützen;
 - b) die Bestimmungen der Satzung des Verbands und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten;
 - c) den Mitgliedsbeitrag und die beschlossenen Umlagen fristgemäß zu entrichten; dies gilt nicht für Mitglieder auf Probe;
 - d) dem Verband die notwendigen Angaben und Unterlagen für die Mitgliederdatei zur Verfügung zu stellen sowie Änderungen der Geschäfts- und Rechtsverhältnisse unverzüglich mitzuteilen, soweit diese für die Mitgliedschaft im Verband von Bedeutung sind.

§ 8 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen / Verwendung der Mittel

- (I) Die Beiträge sind jährlich zu entrichten.
- (II) Von jedem neu eintretenden Mitglied wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben. Dies gilt nicht für Mitglieder auf Probe.

- (III) Aus besonderen Anlässen können Umlagen erhoben werden. Bei besonderen Leistungen für einzelne Mitgliedsunternehmen besteht die Berechtigung, die Erstattung der hierfür entstehenden Kosten zu verlangen.
- (IV) Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Jahresbeiträge und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt (Beitragsordnung, Anlage 1).
- (V) Der Aufnahmebeitrag ist mit Antragstellung fällig, um die für die Bearbeitung des Antrags notwendigen Kosten abzudecken. Im Falle der Nichtaufnahme erfolgt eine Rückerstattung abzüglich der entstandenen Kosten. Der Jahresbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres im Voraus fällig, die Umlagen am 1. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats. Bei Neuaufnahmen wird der anteilige Jahresbeitrag berechnet. Dieser ist fällig am 1. des auf die Rechnungsstellung folgenden Monats.
- (VI) Zur Abdeckung der Kosten, die für die Klärung von Rechtsfragen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Branche verbunden sind, bildet der Verband eine besondere Rücklage.
- (VII) Die Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, über deren Höhe und Schwerpunkte die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands beschließt.

Die an den Verband entrichteten Entgelte müssen so bemessen sein, dass die zur Deckung der Verbandsaufgaben entstehenden Kosten gedeckt sind und eine angemessene Rücklage gebildet werden kann.

III. Organe

§ 9 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) die Bereichsversammlungen der fünf Bereiche (Säulen);
 - konzernungebundene, in der Regel inhabergeführte Reisemittler;
 - konzerngebundene Reisemittler;

- konzernungebundene Reiseveranstalter;
 - konzerngebundene Reiseveranstalter;
 - assoziierte Mitglieder;
- c) der Vorstand;
- d) die Geschäftsführung.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den ordentlichen Mitgliedern des Verbands. Assoziierte und fördernde Mitglieder sowie Ehrenmitglieder haben das Recht, an diesen Versammlungen teilzunehmen und beratend mitzuwirken. Assoziierte Mitglieder sind stimmberechtigt bei der Wahl des Präsidenten und des Finanzvorstands sowie bei den unter Absatz (II) f) – i) genannten Regularien.
- (II) Der Mitgliederversammlung obliegen außer der ihr sonst durch Satzung oder durch Gesetzesvorschrift auferlegten Aufgaben insbesondere:
- a) Wahl des Präsidenten und des Finanzvorstands;
 - b) Wahl der Rechnungsprüfer;
 - c) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts;
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - e) Diskussion und Beschlussfassung zu wichtigen Fragen der Branche;
 - f) Entgegennahme des Geschäftsberichts und Beschluss über die Jahresrechnung;
 - g) Entlastung des Vorstands;
 - h) Festlegung der Berechnungsgrundlage und der Höhe der Jahresbeiträge (Beitragsordnung), der Aufnahmegebühr und der Umlagen;
 - i) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - k) Beschlussfassung über Anträge.

- (III) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich einmal einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitgliederstimmen einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder vom Vorstand spätestens sechs Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Sollen in der Mitgliederversammlung Satzungsänderungen beschlossen werden, muss auf der Tagesordnung der Punkt "Satzungsänderungen" erscheinen. Der Wortlaut von Anträgen auf Satzungsänderungen ist den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Anträge müssen spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Über Anträge, die später eingehen, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt. Kandidatenvorschläge für Wahlen müssen vier Wochen vor der Mitglieder- bzw. Bereichsversammlung beim Vorstand eingegangen sein.

- (IV) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Präsidiumsmitglied. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann die Leitung auch einer anderen Person aus der Mitgliedschaft übertragen werden.
- (V) In der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Das Stimmrecht bemisst sich nach der Zahl der Beschäftigten im Mitgliedsbetrieb. Assoziierte Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung ein nach Absatz (I) beschränktes Stimmrecht. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Jahresbeitrag des assoziierten Mitglieds. Die Stimmbemessung ergibt sich aus der als Anlage 2 beigefügten Tabelle, die Bestandteil der Satzung ist. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.

Die Mitglieder können sich durch Unternehmensangehörige oder ein anderes Verbandsmitglied vertreten lassen. Hierfür ist die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erforderlich. Die Vertretung kann für maximal 130 Fremdstimmen ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der Stimmen vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen

Mitgliederstimmen beschlussfähig. Sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung erschienen Mitglieder gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmen. Stimmenthaltungen gelten jeweils als nicht abgegebene Stimmen. Die Wahl des Präsidenten und des Finanzvorstands finden in geheimer Abstimmung statt. Für die anderen von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen gilt entsprechendes, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt einstimmig, offen abzustimmen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich in einem Protokoll festgehalten, welches vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

§ 11 Bereichsversammlungen

- (I) Die Bereichsversammlungen setzen sich zusammen aus den Mitgliedern der entsprechenden Bereiche (Säulen). Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmen beschlussfähig.
- (II) Zu den Aufgaben der Bereichsversammlungen gehören insbesondere
 - a) Wahl eines Vizepräsidenten und von zwei weiteren Bereichsvertretern im Vorstand. Die Bereichsversammlung der assoziierten Mitglieder hat das Recht, einen Vizepräsidenten, jedoch keine zwei weiteren Bereichsvertreter, für den Vorstand zu wählen.
 - b) Diskussion und Beschlussfassung über wichtige Fragen des Bereichs.
- (III) Für die Formalien der Bereichsversammlung findet § 10 Anwendung, soweit keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

Die Bereichsversammlungen werden von dem Vizepräsidenten geleitet, im Verhinderungsfall von einem Bereichsvertreter. Im Fall der Säule E wird im Verhinderungsfall des Vizepräsidenten von den anwesenden assoziierten Mitgliedern ein Mitglied mit der Leitung der Bereichsversammlung beauftragt.

Bei Wahlen und Abstimmungen hat jedes Mitglied gleiches Stimmrecht. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied aus dem gleichen Bereich durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Ein Mitglied kann höchstens fünf Fremdstimmen auf sich vereinen. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht.

- (IV) Für die Wahl des Vizepräsidenten hat jedes Mitglied eine Stimme. Für die Wahl der beiden weiteren Bereichsvertreter im Vorstand hat jedes Mitglied zwei Stimmen. Sie müssen nicht beide ausgeübt werden. Werden beide ausgeübt, können sie nicht demselben Kandidaten gelten. Assoziierte Mitglieder haben eine Stimme bei der Wahl des Vizepräsidenten.

§ 12 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus bis zu maximal 17 Personen, 15 von der Mitglieder- bzw. Bereichsversammlung gewählt und maximal 2 kooptierten Personen:

- dem Präsidenten, der auch gegen Vergütung tätig sein kann;
- dem Finanzvorstand und maximal 15 Vorstandsmitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind.

Aus dem Vorstand wird ein Präsidium gebildet, dem der Präsident, der Finanzvorstand und die Vizepräsidenten angehören.

- (II) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands, insbesondere
- die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Verbandsvermögens;
 - die Überwachung der Geschäftsführung und
 - die Entwicklung und Umsetzung geeigneter und notwendiger Maßnahmen, um Geschäfts- und Rahmenbedingungen für den Tourismus zu verbessern.
- (III) Vorstands- und Präsidiumssitzungen werden von dem Präsidenten einberufen und geleitet.
- (IV) Vorstand und Präsidium beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Aufnahme- und Ausschlussanträge werden mit 3/4-Mehrheit der erschienenen

Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (V) Die Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre gewählt. Die Kooptation eines Mitglieds in den Vorstand endet mit der Amtsperiode des ihn kooptierenden Vorstands.
- (VI) Die Vorstandstätigkeit im Verband ist an die Tätigkeit in einem Unternehmen gebunden, das Mitglied des Verbands ist. Für die Funktion des Finanzvorstands sind ferner betriebswirtschaftliche Kenntnisse und Erfahrungen erforderlich. Bei Ausscheiden eines von der Mitglieder- bzw. Bereichsversammlung gewählten Vorstandsmitglieds wird ein Nachfolger von der nächsten Mitglieder- bzw. Bereichsversammlung für die noch verbleibende Amtszeit nachgewählt. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand einen Vertreter ernennen, beim Präsidenten, Finanzvorstand, Vizepräsidenten der assoziierten Mitglieder entscheidet der Vorstand, bei den übrigen Vorstandsmitgliedern die verbleibenden Vertreter der jeweiligen Bereiche.
- (VII) Beschlüsse über die Kooptation eines von maximal 2 Vorstandsmitgliedern werden mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst. Außerdem müssen sich die Vertreter der fünf Bereiche jeweils mehrheitlich für die Kooptation aussprechen. § 12 (VII) gilt nicht für die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern gemäß § 12 (VI).
- (VIII) Das Präsidium ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Der Verband wird rechtsgeschäftlich vertreten durch den Präsidenten gemeinsam mit einem Präsidiumsmitglied oder von zwei Präsidiumsmitgliedern. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere die Anstellung, Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung.

- (IX) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Präsidium) ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die aus Anlass des Verfahrens ihrer Eintragung in das Vereinsregister verlangt werden, vorzunehmen.

Vorstand und Präsidium geben sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Geschäftsführung

- (I) Die Geschäftsführung besteht aus dem Hauptgeschäftsführer. Das Präsidium kann weitere Geschäftsführer berufen. Die Geschäftsführung ist hauptamtlich tätig.
- (II) Der Hauptgeschäftsführer ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er führt die Verbandsgeschäftsstelle, erledigt die damit verbundenen laufenden Geschäfte und nimmt die damit verbundenen Personalangelegenheiten vor.
- (III) Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse der Verbandsorgane vor und führt sie durch. Zur Erledigung ihrer Aufgaben bedient sich die Geschäftsführung einer Geschäftsstelle. Der Geschäftsführung unterstehen alle Mitarbeiter der Geschäftsstelle; der Vorstand kann Ausnahmen beschließen.

Die Geschäftsführung oder ein von ihr beauftragter Vertreter nimmt an allen Sitzungen der Organe des Verbands, der Ausschüsse und aller sonstigen Einrichtungen teil.

IV. Weitere Einrichtungen des Verbands

§ 14 Ausschüsse, Expertenkreis Reisevertrieb und Kontaktkreise

- (I) Für besondere Aufgabengebiete setzt der Vorstand Ausschüsse ein. Zu besonderen Sachthemen können die Ausschüsse mit Vertretern anderer Organisationen oder Unternehmen Kontaktkreise einrichten. Der Vorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse. Diese können Vertreter der ordentlichen Mitglieder, der assoziierten Mitglieder oder sonstige Experten sein. In den Ausschüssen sollte ein Vorstandsmitglied tätig sein. Die Ausschussmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden. Für die Interessenvertretung des stationären Vertriebs berufen die Vorstände der Säule A und B die Mitglieder für einen Expertenkreis Reisevertrieb. Die Vizepräsidenten der Säule A und B übernehmen in Absprache den Vorsitz.
- (II) Den Ausschüssen obliegt insbesondere
 - die Erarbeitung von entscheidungsreifen Vorlagen für den Vorstand und

- die Beratung des Vorstands in ausschussspezifischen Themen.
- (III) Die Ausschüsse bzw. der Expertenkreis Reisevertrieb sind gehalten, in ihren Beratungen Konsens über die Themen herbeizuführen.

§ 15 Arbeitsgruppen

Vorstand, Bereichsvertreter, Ausschüsse und der Expertenkreis Reisevertrieb können zur Vor- und Aufbereitung von Einzelthemen Arbeitsgruppen bilden.

§ 16 Talent Akademie im DRV

Zur Förderung des Nachwuchses richtet der Vorstand eine Talent Akademie ein.

Mitglieder können Arbeitnehmer von DRV-Mitgliedern und Nichtmitgliedern sein. Die Aufnahme erfolgt durch ein Bewerbungsverfahren. Die entsprechenden Kriterien und Regularien werden in einer gesonderten Geschäftsordnung vereinbart.

§ 17 Schiedsgericht

- (I) Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern sowie drei Stellvertretern. Mindestens ein Mitglied des Schiedsgerichts muss die Befähigung zum Richteramt haben. Das Schiedsgericht wird nach Maßgabe einer Schiedsgerichtsordnung tätig, die vom Vorstand beschlossen wird.
- (II) Mitglieder des Schiedsgerichts können sein
- Vertreter von Mitgliedsbetrieben;
 - Vertrauenspersonen, die dem Verband nicht oder nicht mehr angehören.
- (III) Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nominiert und mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (IV) Zu den Aufgaben des Schiedsgerichts gehören insbesondere

- die Entscheidung über Beschwerden im Ausschlussverfahren (§ 6 Abs. IV der Satzung);
 - die Herbeiführung eines Konsenses bei streitigen Themen;
 - die Schlichtung von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten nach der Satzung.
- (V) Die Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht wie auch der Schiedsspruch am Ende des Verfahrens verhindern nicht ein Verfahren vor den ordentlichen Gerichten.

§ 18 Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung ist rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung durch zwei Rechnungsprüfer zu prüfen, die in der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis berichten. Der Bericht ist vorher dem Vorstand und der Geschäftsführung in angemessener Frist zur Kenntnis zu geben.

§ 19 Gleichstellung

Die im Satzungstext häufig verwendete männliche Personenbenennung erfasst weibliche wie männliche Personen gleichermaßen.

§ 20 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Verbands kann nur durch eine zu diesem Zweck vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/4 der Mitgliederstimmen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung des Verbands kann nur gefasst werden, wenn bei der Abstimmung mindestens 2/3 der Mitgliederstimmen vertreten sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitgliederstimmen beschlussfähig. Sie muss innerhalb von drei Monaten stattfinden.
- (II) Der Beschluss über die Auflösung des Verbands erfordert die Zustimmung von 3/4 der vertretenen Mitgliederstimmen.

- (III) Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber, welchem Zweck das Vereinsvermögen zuzuführen ist. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

V. Anlage 1 zur Satzung – Beitragsordnung für 2021

I. Ordentliche Mitglieder – Beitragsstaffeln

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
	2020	2021	2020	2021
1	273 €	273 €	699 €	699 €
2	388 €	388 €	900 €	900 €
3	503 €	503 €	1.070 €	1.070 €
4	620 €	620 €	1.241 €	1.241 €
5	736 €	736 €	1.434 €	1.434 €
6	838 €	838 €	1.627 €	1.627 €
7	951 €	951 €	1.789 €	1.789 €
8	1.085 €	1.085 €	1.953 €	1.953 €
9	1.186 €	1.186 €	2.128 €	2.128 €
10	1.317 €	1.317 €	2.326 €	2.326 €
11	1.416 €	1.416 €	2.473 €	2.473 €
12	1.516 €	1.516 €	2.623 €	2.623 €
13	1.622 €	1.622 €	2.767 €	2.767 €
14	1.725 €	1.725 €	2.917 €	2.917 €
15	1.825 €	1.825 €	3.062 €	3.062 €
16	1.922 €	1.922 €	3.210 €	3.210 €
17	2.031 €	2.031 €	3.355 €	3.355 €
18	2.120 €	2.120 €	3.505 €	3.505 €
19	2.225 €	2.225 €	3.650 €	3.650 €
20	2.326 €	2.326 €	3.798 €	3.798 €
21	2.409 €	2.409 €	3.918 €	3.918 €
22	2.490 €	2.490 €	4.036 €	4.036 €
23	2.568 €	2.568 €	4.156 €	4.156 €
24	2.642 €	2.642 €	4.275 €	4.275 €
25	2.733 €	2.733 €	4.393 €	4.393 €
26	2.804 €	2.804 €	4.512 €	4.512 €
27	2.888 €	2.888 €	4.632 €	4.632 €
28	2.934 €	2.934 €	4.750 €	4.750 €
29	2.956 €	2.956 €	4.869 €	4.869 €

Anzahl der Beschäftigten	Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
	2020	2021	2020	2021
30	3.116 €	3.116 €	4.986 €	4.986 €
31	3.221 €	3.221 €	5.107 €	5.107 €
32	3.298 €	3.298 €	5.225 €	5.225 €
33	3.380 €	3.380 €	5.336 €	5.336 €
34	3.481 €	3.481 €	5.465 €	5.465 €
35	3.554 €	3.554 €	5.581 €	5.581 €
36	3.655 €	3.655 €	5.701 €	5.701 €
37	3.730 €	3.730 €	5.818 €	5.818 €
38	3.830 €	3.830 €	5.937 €	5.937 €
39	3.901 €	3.901 €	6.057 €	6.057 €
40	4.001 €	4.001 €	6.175 €	6.175 €
41	4.102 €	4.102 €	6.300 €	6.300 €
42	4.169 €	4.169 €	6.415 €	6.415 €
43	4.266 €	4.266 €	6.534 €	6.534 €
44	4.364 €	4.364 €	6.635 €	6.635 €
45	4.431 €	4.431 €	6.772 €	6.772 €
46	4.529 €	4.529 €	6.889 €	6.889 €
47	4.629 €	4.629 €	7.008 €	7.008 €
48	4.690 €	4.690 €	7.104 €	7.104 €
49	4.788 €	4.788 €	7.247 €	7.247 €
50	4.884 €	4.884 €	7.365 €	7.365 €

Beiträge für Mitglieder mit mehr als 50 Beschäftigten werden nach folgender Staffel erhoben:

Anzahl der Beschäftigten		Beitrag für Reisebüros		Beitrag für Reiseveranstalter	
		2020	2021	2020	2021
51 - 100	Für die ersten 50 Mitarbeiter	4.884 €	4.884 €	7.365 €	7.365 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	90 €	90 €	116 €	116 €
101 - 400	Für die ersten 100 Mitarbeiter	9.365 €	9.365 €	13.196 €	13.196 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	57 €	57 €	97 €	97 €
401 - 800	Für die ersten 400 Mitarbeiter	26.772 €	26.772 €	42.321 €	42.321 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	37 €	37 €	97 €	97 €
ab 801	Für die ersten 800 Mitarbeiter	41.247 €	41.247 €	81.153 €	81.153 €
	Für jeden weiteren Mitarbeiter je	26 €	26 €	30 €	30 €

Einstufung der Unternehmen:

Als Reisebüro (auch sonstige gewerbliche Reisemittler, gewerbliche Reiseberater und Zusammenschlüsse von gewerblichen Reisebüros) bzw. Reiseveranstalter (auch Zusammenschlüsse von gewerblichen Reiseveranstaltern) werden die Betriebe aufgrund der Satzung (§ 4 Abs. II) eingestuft.

Umfasst der Geschäftsbetrieb eines Mitglieds sowohl Reisebüro- als auch Veranstaltertätigkeiten (§ 4 Abs. III) und möchte das Mitglied mehreren Bereichen zugeordnet werden, so richtet sich der Beitrag nach der Anzahl der in dem jeweiligen Geschäftsbereich tätigen Beschäftigten.

Dies möchten wir Ihnen anhand eines Beispiels erläutern:

Sie haben z. B. ein Reisebüro mit 10 Mitarbeitern, veranstalten gelegentlich selbst Reisen und möchten bei der DRV-Verbandsarbeit nicht nur im Bereich der Reisemittler, sondern auch im Bereich der Veranstalter mitwirken und die entsprechenden Informationen erhalten.

Dazu ist es notwendig, dass Sie Ihre Mitarbeiterzahl auf die beiden Bereiche Vermittlung und Veranstaltung aufteilen, so wie es den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

In unserem Beispiel könnten dies 7 Mitarbeiter im Vermittlerbereich und 3 Mitarbeiter im Veranstaltungsbereich sein. Daraus ergäbe sich folgender Mitgliedsbeitrag im Jahr 2021:

7 Mitarbeiter Reisebüro	=	951,00 €
3 Mitarbeiter Reiseveranstalter	=	<u>1 070,00 €</u>
Gesamt-Jahresbeitrag:	=	<u>2.021,00 €</u>

Die Zahl der Angestellten wird wie folgt ermittelt:

Der DRV-Geschäftsstelle ist bis zum 31. Januar des Rechnungsjahres eine Beschäftigtenmeldung zu übersenden, in der anhand der Meldung an die Berufsgenossenschaft alle Angestellten, getrennt nach Vollbeschäftigten und Teilzeitbeschäftigten, anzugeben sind.

Im Jahr der DRV-Aufnahme erfolgt diese Meldung im Antragsformular unter den Punkten 3 und 4. Betriebsinhaber, mithelfende Familienmitglieder und ständige Reiseleiter gelten im Sinne dieser Beitragsordnung als ganzjährig Beschäftigte. Nicht ganzjährig Beschäftigte und Aushilfskräfte werden nach der Anzahl der Beschäftigungstage angerechnet, wobei stundenweise Angestellte auf ganze Beschäftigungstage umgerechnet werden. Gewerbliche Arbeitnehmer (Krauffahrer usw.) sowie Auszubildende werden nicht gezählt.

Die Richtigkeit der Angaben in der Beschäftigtenmeldung ist vom Inhaber bzw. Geschäftsführer des Unternehmens durch Unterschrift auf dem Vordruck rechtsverbindlich zu bestätigen. Der Inhaber bzw. der Geschäftsführer ist verpflichtet, die Beschäftigtenzahlen unter Beachtung von Folgen aus falschen Angaben gewissenhaft zu prüfen, andernfalls müssen Maßnahmen gemäß § 6 Abs. III der Satzung getroffen werden.

Bei Firmen, die ihre Beschäftigtenmeldung nicht fristgemäß einreichen, wird die Beitragsveranlagung nach Schätzung der Beschäftigtenzahlen vorgenommen.

Firmen, die außer ihrem Hauptbüro Filialen unterhalten, zahlen den Beitrag, der sich nach der Gesamtzahl ihrer Angestellten, einschließlich der in den Filialen Beschäftigten, errechnet.

Besonderheiten für Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund:

Auch Firmen, die Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund sind, haben die Möglichkeit, sich wie eine Filiale behandeln zu lassen, wenn Ihre Zentrale Mitglied im DRV ist. Die Zentrale übt die Mitgliedsrechte aus und zahlt den Beitrag, der sich nach der Gesamtzahl der Angestellten aller Kooperations- und Franchise-Unternehmen gemäß der Beitragsstaffel für ordentliche Mitglieder errechnet.

Als rechnerische Untergrenze für die Beitragsfestsetzung wird pro Franchise- oder Kooperationsmitglied die Hälfte des Jahresbeitrags für Reisebüros mit einem Beschäftigten zugrunde gelegt.

Firmen, die Mitglied einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund sind, haben aber auch die Möglichkeit, direktes Mitglied des DRV zu werden. In diesem Fall reduziert sich der Mitgliedsbeitrag gemäß nachfolgender Staffel, wenn ein bestimmter Anteil der kooperationsangehörigen Firmen/Mitglieder im Franchise-Verbund dem DRV beigetreten ist und eine zentrale Rechnungslegung über die Kooperations-/Franchise-Zentrale vorgenommen wird:

Quote der im DRV organisierten Kooperationsmitglieder	Ermäßigung
bis 50 %	keine
51 bis 60 %	5%
61 bis 70 %	10%
71 bis 80 %	15%
81 bis 90 %	20%
über 91 %	25%

II. Assoziierte Mitglieder

Assoziierte Mitglieder können Kaufleute, Personen- und Kapitalgesellschaften werden, die die Ziele des Verbandes zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen.

Der Jahresbeitrag für assoziierte Mitglieder wird entsprechend dem jeweiligen Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart. Der Mindestbeitrag beträgt € 360,00.

III. Mitglieder auf Probe

Mitglieder auf Probe zahlen keine Aufnahmegebühr und in den ersten zwei Jahren keine Umlagen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 90,00 € jährlich.

IV. Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche Personen, die nicht als Kaufmann tätig sind, sowie nicht kommerzielle Vereinigungen werden, die die Ziele des Verbands zu fördern wünschen, jedoch die Voraussetzungen für eine ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft nicht erfüllen. Einzelpersonen können nicht fördernde Mitglieder werden, wenn sie bei einer DRV-Mitgliedsfirma beschäftigt sind. Unternehmen, Kaufleute und nicht kommerzielle Vereinigungen mit Sitz im Ausland können förderndes Mitglied werden.

Der Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder wird entsprechend dem jeweiligen Einzelfall mit dem Vorstand vereinbart. Der Mindestbeitrag für nicht kommerzielle Vereinigungen beträgt € 360,00. Der Mindestbeitrag für natürliche Personen beträgt € 125,00.

V. Sonderkonditionen

Besonderheiten für Mitglieder, die schon einem anderen touristischen Verband angehören:

Für Mitgliedsfirmen eines Verbands, der Mitglied des DRV ist, kann der Vorstand eine Beitragsreduzierung gemäß der in der Beitragsordnung festgelegten „Besonderheiten für Mitglieder einer Kooperation oder in einem Franchise-Verbund“ (vgl. Punkt I) festlegen.

VI. Allgemeines

Die Beiträge für ordentliche, assoziierte und fördernde Mitglieder erhöhen sich jährlich um die Inflationsrate des dem Gültigkeitszeitraum vorangehenden Kalenderjahres, wie sie von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben wird, soweit keine andere Beschlussfassung erfolgt. Über die neuen Beitragssätze beschließt die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Budget des auf die Mitgliederversammlung folgenden Kalenderjahres.

Die Beiträge sind zum 1. Januar des Rechnungsjahres fällig. Soweit sie nicht per Bankeinzug erhoben werden, ist die Beitragsrechnung spätestens einen Monat nach Rechnungsdatum auszugleichen. Sofern der Bankeinzug nicht fristgerecht möglich ist bzw. die Rechnung nicht fristgerecht beglichen wird, können Maßnahmen gemäß § 6 Abs. III c der Satzung getroffen werden.

Die Zahlung des Beitrags ist auf Wunsch in vier gleichmäßigen Raten – jeweils zum Quartalsbeginn – mit einem Zuschlag in Höhe von 3 % auf den Jahresbeitrag möglich. Bei einem Zahlungseingang nach dem 1. April bei Jahresbeiträgen bzw. nach dem Ersten des auf den jeweiligen Quartalsbeginn folgenden Monats ist ein Zuschlag in Höhe von 10 % auf die jeweilige Beitragssumme zu entrichten.

Bei Ausscheiden während eines Kalenderjahres bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages bestehen.

Von jedem neu eintretenden Mitglied, mit Ausnahme bei Anträgen nach Änderung der Firmenzusammensetzung, wird ein einmaliges Aufnahmeentgelt erhoben, das der Höhe eines halben Jahresbeitrages entspricht.

Über Härtefälle, die sich aus der Anwendung der Beitragsordnung ergeben, entscheidet auf Antrag des Mitgliedes der Vorstand.

Für befristete Sonderaktionen kann der Vorstand in Abweichung von den vorstehend festgelegten Beiträgen und Gebühren sowie ihrer Berechnung besondere Aufnahmekonditionen beschließen.

VI. Anlage 2 zur Satzung – Stimmenstaffelung

Reisebüros			Reiseveranstalter			assoziierte Mitglieder		
Beschäftigte		Stimmzahl	Beschäftigte		Stimmzahl	Jahresbeitrag (in Euro)		Stimmzahl
von	bis		von	bis		von	bis	
1	3	1	1	5	3	350	1.100	1
4	5	2	6	10	5	1.101	2.900	2
6	10	3	11	20	8	2.901	7.400	3
11	15	4	21	40	11	7.401	10.100	4
16	20	5	41	70	14	10.101	13.800	5
21	30	6	71	100	17	13.801	20.000	6
31	40	7	101	150	20	20.001	23.900	7
41	50	8	151	200	25	23.901	30.200	8
51	70	9	201	250	30	30.201	35.000	9
71	100	10	251	300	35	35.001	40.000	10
101	200	15	301	500	50	40.001	43.000	11
201	300	20	501	700	65	43.001	46.000	12
301	400	25	701	900	80	46.001	49.000	13
401	500	30	901	1.100	95	49.001	52.000	14
501	700	40	1.101	1.300	110	52.001	55.000	15
701	900	50	1.301	...	130			
901	1.100	60						
1.101	1.300	70						
1.301	1.500	80						
1.501	1.700	90						
1.701	1.900	100						
1.901	2.100	110						
2.101	2.300	120						
2.301	...	130						

Je weitere 5.000 Euro Mitgliedsbeitrag erhält das Mitglied 1 Stimme.

Ab einem Mitgliedsbeitrag von 130.000 Euro erhält das assoziierte Mitglied 30 Stimmen.